

Einführung

Die STEA Stahl- und Metallbau GmbH (=STEA) ist seit 30 Jahren im Stahl- und Metallbau tätig. Unser Leistungsspektrum umfasst Stahlbaukonstruktionen von der Planung bis zur Auslieferung und Montage, z. B. im Industrie-, Anlagen- und Hallenbau. Wir sind ein familiengeführtes, mittelständisches Unternehmen mit über 80 Mitarbeitern. Als werteorientiertes Unternehmen sind wir uns unserer Verantwortung gegenüber Menschen und der Umwelt bewusst und verpflichten uns zur Einhaltung ethischer und nachhaltiger Praktiken im Geschäftsalltag.

Nachhaltigkeit in der Lieferkette ist für STEA ein wichtiger Bestandteil seiner unternehmerischen Verantwortung. Sie erstreckt sich auf den Beschaffungsprozess von Materialien, Produkten und Dienstleistungen. Wir haben unsere Erwartungen an Lieferanten im Hinblick auf Umweltschutz, Arbeitsbedingungen, Einhaltung von Menschenrechten und Geschäftsethik im vorliegenden Verhaltenskodex festgehalten. Wir wollen damit unsere Verantwortung für Mensch und Umwelt wahrnehmen und sicherstellen, dass unser Tun und das Handeln unserer Lieferanten ethisch korrekt, ökologisch nachhaltig und sozialverträglich ist.

Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle STEA Lieferanten und Geschäftspartner, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist. Er legt unsere Mindeststandards und Erwartungen an Umweltschutz-, Sozial- und Ethikleistungen fest. Diese orientieren sich unter anderem an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Prinzipien des UN Global Compact, den Prinzipien der International Labour Organisation (ILO) und dem OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Allen unseren Lieferanten wird dringend empfohlen, dieselben oder ähnliche Standards anzuwenden und dieselben Anforderungen an ihre Lieferanten – die Sublieferanten von STEA – zu stellen.

1) Menschenrechte

a) Kinderarbeit

Unsere Lieferanten lehnen jede Form der Kinderarbeit ab. Dies gilt insbesondere für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie zum Beispiel gefahrgeneigte Tätigkeiten, welche für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich sein können. Das Einstellungsalter muss im Einklang mit der Arbeitsgesetzgebung des jeweiligen Landes stehen.

b) Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten lehnen jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit ab. Ebenso jede Form der Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung, Militärarbeit, moderne Sklaverei und des Menschenhandels. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Im Einklang mit dem Gesetz dulden unsere Lieferanten keine Zwangsarbeit bzw. ungesetzlicher Pflichtarbeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

c) Vielfalt, Inklusion, Belästigung und Diskriminierung

Unsere Lieferanten fördern eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht und in der die Vielfalt ihrer Mitarbeiter geschätzt wird. Sie bekennen sich zur Chancengleichheit und lehnen jede Form von Diskriminierung oder Belästigung, beispielsweise aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Gesundheitsstatus, politischer oder sonstiger Überzeugungen oder weiterer gesetzlich geschützter Merkmale, ab.

d) Ethnische Rekrutierung

Unsere Lieferanten setzen bei der Einstellung von Arbeitnehmern die gesetzlichen Anforderungen, sowie die ethischen Ansprüche Gerechtigkeit und Integrität voraus. Missbrauch, Drohungen und sonstige rechtswidrige Handlungen werden nicht toleriert. Die Grundlage für die Auswahl und Beförderung von Mitarbeitern sind Qualifikation, Leistung, individuelle Fähigkeiten und Erfahrung.

e) Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren das Recht auf Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Arbeitnehmervertreter dürfen nicht diskriminiert werden. Ihr Arbeitsvertrag darf nicht als Vergeltung für die Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeiter/innen, das Vorbringen von Missständen, die Teilnahme an gewerkschaftlichen Aktivitäten oder die Meldung von vermuteten Rechtsverletzungen gekündigt werden.

f) Vergütung

Unsere Lieferanten haben eine faire Vergütungspolitik zu verfolgen, die allen nationalen Gesetzen zur Entlohnung entspricht. Es wird zudem gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit bezahlt, unabhängig von Geschlechts oder sonstigen diskriminierenden Unterscheidungen.

g) Arbeitszeit

Unsere Lieferanten halten sich an alle geltenden lokalen Gesetze bezüglich Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, Ruhepausen und bezahltem Erholungsurlaub. Darüber hinaus setzen sie sich im Rahmen des anwendbaren Rechts dafür ein, dass Arbeitspausen, angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet werden.

h) Arbeitsschutz

Unsere Lieferanten haben sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu halten. Sie befolgen international anerkannte Standards und arbeiten aktiv an der Identifikation und Behebung von Sicherheitsmängeln, um die Arbeitsplatzbedingungen so zu verbessern, dass Gesundheit und Sicherheit gewährleistet und geschützt werden.

i) Einsatz von Sicherheitskräften

Unsere Lieferanten müssen beim Einsatz von internen wie externen Sicherheitskräften zum Schutz ihrer Geschäftsaktivitäten dafür Sorge tragen, dass diese zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte verpflichtet sind.

j) Lokale Gemeinschaften und indigene Völker

Unsere Lieferanten sind sich bewusst, dass ihre Geschäftstätigkeit Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften und indigene Völker haben könnte. Sie respektieren deren Rechte und bemühen sich, Beeinträchtigungen der Bevölkerung vor Ort und deren Lebensgrundlagen möglichst gering zu halten.

2) Geschäftsethik

a) Einhaltung von Gesetzen

Unsere Lieferanten haben sich bei ihrer Geschäftstätigkeit an anwendbare internationale, nationale und lokale Gesetze zu halten. Erforderliche Bewilligungen sind einzuholen und auf Verlangen STEA vorzulegen.

b) Korruption

Unsere Lieferanten halten sich an die nationalen und internationalen Antikorruptionsvorschriften, -gesetze und -standards. In ihrer Geschäftstätigkeit lehnen Sie konsequent jede Form von Bestechung, ungesetzlicher Annahme oder Gewährung von Vorteilen ab, sowie alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Veruntreuung. Sie verzichten auf Geschenke, Einladungen und Bewirtungen, die über übliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert, bzw. das geschäftsübliche Maß hinausgehen.

c) Freier Wettbewerb

Unsere Lieferanten verzichten im Interesse des freien Wettbewerbs lückenlos auf jedes wettbewerbswidrige Verhalten wie Preisabsprachen, Aufteilungen von Marktsegmenten, Preisbindungen etc.

d) Geldwäsche

Unsere Lieferanten halten die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen im Bereich Geldwäsche ein und beteiligen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

e) Interessenskonflikte

Unsere Lieferanten treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien. Sie lassen sich nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen.

f) Datenschutz, geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse

Unsere Lieferanten beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen. Geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etc. von STEA und Dritten sind zu respektieren und dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von STEA weitergegeben werden.

3) Umweltschutz

a) Umweltschutz

Unsere Lieferanten ergreifen proaktiv Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt. Die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards sind einzuhalten. Sie verpflichten sich, Systeme einzurichten, die unbeabsichtigte Austritte bzw. Freisetzungen in die Umwelt verhindern oder zumindest minimieren. Mitarbeiter sind zu unterweisen, wie Umweltrisiken aktiv vermieden werden können.

b) Energie und Ressourceneffizienz

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie natürliche Ressourcen, einschließlich Rohstoffe, Wasser und Energie, sparsam einsetzen und Umweltbelastungen in der Luft, auf dem Land und im Wasser reduzieren, bzw. vermeiden. Sie leisten einen aktiven Beitrag zur Reduktion, bzw. Vermeidung von Treibhausgasemissionen, Lärmemissionen und des Energieverbrauchs. Nach Möglichkeit stellen Sie im Unternehmen auf erneuerbare Energie um.

c) Abfall und Recycling

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie anderen Tätigkeiten, die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung, das Recycling als auch die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung des Restabfalls berücksichtigen.

d) Konfliktmineralien

Unsere Lieferanten erteilen auf Verlangen Informationen über das Ursprungsland von Rohstoffen. Es wird erwartet, dass in Produkten keine Rohstoffe zur Verwendung kommen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten gefördert werden, sowie bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanzieren.

e) Chemikalien/ Gefährliche Stoffe

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie bei der Herstellung oder dem Import von chemischen Stoffen in die Europäische Union, in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr, diese Stoffe in einer zentralen Datenbank der REACH-Behörde (=Registration, Evaluation, Autorisation and Chemicals) nachweislich registrieren lassen. Ebenso wird ein verantwortungsbewusster Umgang bei Lagerung und Entsorgung erwartet.

f) Tiere und Pflanzen

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass Sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Tieren und Pflanzen beachten. Sie verhindern umwelt- und/oder gesundheitsgefährdende Emissionen und vermeiden die Herstellung von Produkten mit umwelt- und/oder gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen. Sie tragen zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt bei.

g) Natürliche Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft)

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie nicht unter Verletzung legitimer Rechte Dritter Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen, Tieren und Pflanzen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Entwaldung, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch haben sie zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitäranlagen verhindert.

Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex

STEA erwartet von seinen Lieferanten und deren Mitarbeiter/innen verantwortungsvoll zu handeln, sich an den vorliegenden Verhaltenskodex zu halten und nach dessen Leitsätzen und Prinzipien zu arbeiten. Bei Verstößen gegen die oben genannten Anforderungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette bietet STEA die Möglichkeit relevante Beschwerden oder Hinweise einreichen zu können. STEA Stahl- und Metallbau GmbH hat sich der gemeinsamen Meldestelle der Innungen bei der Kreishandwerkerschaft Cham, nach § 14 HinSchG, zu einem besseren Schutz hinweisgebender Personen, angeschlossen. Hinweise oder Beschwerden können über folgende Meldekanäle abgegeben werden:

- a) Meldungen in Textform:
Eine eigens für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen nach dem HinSchG eingerichtete E-Mail-Adresse: **Hinweisgeber-meldestelle@khs-cham.de**
- b) Meldungen in Schriftform:
Schriftlich an folgende Adresse:
Kreishandwerkerschaft Cham
Hinweisgeberschutzgesetz-Meldestelle
Frühlingstraße 13
93413 Cham
- c) „Mündlicher“ Meldekanal:
Hinweisgeber-Hotline: +49 (0)9971-200 480
- d) Persönlicher Meldekanal:
Kreishandwerkerschaft Cham
Gemeinsame Hinweisgeber-Meldestelle der Innungen Cham
Frühlingstraße 13
93413 Cham

Weitere Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) finden Sie auf unserer Homepage unter <https://stea.de/hinweisgeberschutzgesetz/>

Die STEA Stahl- und Metallbau GmbH schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde.

STEA ist berechtigt, bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex im Einzelfall geeignete Maßnahmen zu verlangen. Wenn die Abhilfemaßnahmen nicht umgesetzt werden, kann dies zu einer Aussetzung oder Beendigung des Lieferantenvertrags/ der Geschäftsbeziehung führen.